

Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Frankenthal (Pfalz)



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

(- GeschO -)

**des Stadtrates, der Ausschüsse und der Beiräte
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
vom 12.12.2024**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 auf Grund des § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines	4
§ 1 Einberufung zu den Sitzungen	4
§ 2 Form und Frist der Einladung	4
§ 3 Tagesordnung	5
§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen	6
§ 5 Digitale Kommunikation	6
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen	6
§ 7 Teilnahme an der Sitzung	7
§ 8 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen	8
§ 9 Schweigepflicht und Treuepflicht	8
§ 10 Beschlussfähigkeit	9
§ 11 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung	9
§ 12 Fraktionen	11
§ 13 Ältestenrat	11
2. Abschnitt Der Vorsitzende und seine Befugnisse	11
§ 14 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht	11
§ 15 Ordnungsbefugnisse	12
§ 16 Ausübung des Hausrechts	12
3. Abschnitt Anträge	13
§ 17 Allgemeines	13
§ 18 Sachanträge	13
§ 19 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge	14
§ 20 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge	14
§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung	14
4. Abschnitt Anfragen und Anregungen	15
§ 22 Anfragen	15
§ 23 Anregungen der Ortsbeiräte und Beiräte	16

5. Abschnitt Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen	16
§ 24 Eröffnung und Ablauf der Sitzung.....	16
§ 25 Einwohnerfragestunde	16
§ 26 Redeordnung	18
§ 27 Beschlussfassung	19
§ 28 Reihenfolge der Abstimmung	20
§ 29 Wahlen.....	20
§ 30 Niederschrift	21
6. Abschnitt Ausschüsse	23
§ 31 Aufgabe der Ausschüsse	23
§ 32 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter	23
§ 33 Vorsitz in den Ausschüssen	24
§ 34 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse	24
§ 35 Arbeitsweise	24
§ 36 Anhörung	25
7. Abschnitt Beiräte und Ortsbeiräte.....	25
§ 37 Beiräte	25
§ 38 Ortsbeiräte	25
8. Abschnitt Schlussbestimmungen	25
§ 39 Aushändigung der Geschäftsordnung.....	25
§ 40 Abweichungen von der Geschäftsordnung	26
§ 41 Inkrafttreten.....	26
Anlage: Kommunikationsvereinbarung	27
Anlage: Datenschutzbelehrung elektronische Kommunikation.....	30

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

- 1) Der Stadtrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- 2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- 3) Sind der Oberbürgermeister, Bürgermeister und der Beigeordnete nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Stadtratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- 1) Die Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister, die weiteren Beigeordneten, die Vorsitzenden der Beiräte und die Ortsvorsteher werden grundsätzlich elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- 2) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und die weiteren Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, sollen dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Oberbürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- 3) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens **sieben vier volle Kalendertage liegen. Der Versand der Einladung findet in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung am Donnerstag statt.** Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- 4) Alle eingeladenen Sitzungsteilnehmer, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung per E-Mail an gremiendienst@frankenthal.de mitteilen.
- 5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- 6) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
 1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
 2. alle Stadtratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

- 1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit dem Stadtvorstand, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstands im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstands, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- 2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.
- 3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2-3 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- 4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder beschlossen werden.

- 5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

- 1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.
- 2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Digitale Kommunikation

Die bevorzugte Form der Kommunikation ist die digitale Kommunikation. Zur sicheren digitalen Kommunikation ist mit der Stadt Frankenthal (Pfalz) eine Kommunikationsvereinbarung zu schließen. Diese wird fortlaufend an den aktuellen Stand der Technik und die jeweils gültigen Rechtslage angepasst und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die jeweils geltende Kommunikationsvereinbarung wird als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- 2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 5. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
 6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden

können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

5) Die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 7 Teilnahme an der Sitzung

- 1) Grundsätzlich nehmen die Ratsmitglieder in Präsenz an den Sitzungen des Stadtrats teil.
- 2) Die Möglichkeit der Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung gemäß § 35a GemO wird bei Vorliegen familiärer, beruflicher oder gesundheitlicher Gründe im Einzelfall zugelassen. Das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen muss dem Oberbürgermeister mindestens einen Tag vor der Stadtratssitzung grundsätzlich elektronisch per E-Mail an gremiendienst@frankenthal.de angezeigt und begründet werden. Nach positiver Prüfung bekommt das Ratsmitglied die Zugangsdaten für die Sitzung des Stadtrats elektronisch übermittelt.
- 3) Absatz 2 gilt nicht, sofern der Sitzungsort aufgrund seiner räumlichen und technischen Begebenheiten eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung nur mittels unverhältnismäßig hoher Kosten und Anstrengungen zulässt. Dies wird seitens des Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten festgestellt und mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt.
- 4) Absatz 2 gilt nicht für konstituierende Sitzungen. Diese sind stets als Präsenzsitzung ohne Zuschaltoption durchzuführen.
- 5) Sind auf der Tagesordnung Wahlen, geheime Abstimmungen nach § 27 der Geschäftsordnung oder Satzungsbeschlüsse vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- 6) Zugeschaltete Ratsmitglieder haben sicherzustellen, dass in ihrer Umgebung keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 20 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

- 7) Es ist sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Ratsmitglieder und die mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Ratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Die anwesende Öffentlichkeit muss die zugeschalteten Beiträge wahrnehmen können.
- 8) Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt bzw. begonnen werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses. § 39 Abs. 1 GemO bleibt unberührt
- 9) Die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Ortsbeiräte und Beiräte erfolgt in Präsenz.

§ 8 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- 1) An den Sitzungen des Stadtrats können auf Veranlassung des Vorsitzenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen. Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrats und an den Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrats, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden, teilnehmen. ~~die an den Sitzungen teilnehmen, Sie~~ können im Rahmen des § 26 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- 2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- 3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Schweigepflicht und Treuepflicht

- 1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Stadtrats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

- 2) Die Stadtratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- 3) Verletzt ein Stadtratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder anwesend ist.
- 2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Können Stadtratsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 11 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- 1) Ein Stadtratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerter bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- 3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Stadtratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- 4) Ein Stadtratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Stadtratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- 5) Das Stadtratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- 6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Oberbürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- 7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten ebenfalls für den Oberbürgermeister, den Bürgermeister und den Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Oberbürgermeister, den Bürgermeister und den Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 12 Fraktionen

- 1) Die Mitglieder des Stadtrats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Stadtratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- 2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 13 Ältestenrat

Um sich über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Stadtrates und der Ausschüsse sowie über die Behandlung von Beratungsgegenständen besonderer Art zu verständigen, wird ein Ältestenrat gebildet.

2. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 14 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

- 1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn der Bürgermeister und die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der weiteren Beigeordneten soll das älteste anwesende Stadtratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Stadtratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- 3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Stadtratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
 1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
 3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Oberbürgermeisters,
 4. Beschlüssen über die Abwahl des Bürgermeisters und der weiteren Beigeordneten,
 5. der Festsetzung der Bezüge des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der weiteren Beigeordneten,

6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 15 Ordnungsbefugnisse

- 1) Der Vorsitzende kann Stadtratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Stadtratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- 2) Verlässt ein ausgeschlossenes Stadtratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- 3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.
- 4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Stadtratssitzung, von der das betroffene Stadtratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- 5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 8 an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 16 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt Anträge

§ 17 Allgemeines

- 1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- 2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Stadtratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- 3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.
- 4) Anträge sollen grundsätzlich elektronisch bei dem Oberbürgermeister unter gremiendienst@frankenthal.de eingereicht werden. Zwischen dem Zugang von Anträgen, deren Behandlung im Stadtrat gewünscht wird, und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In diesem Falle sind sie auf die Tagesordnung zu setzen.
- 5) Anträge, die nicht fristgerecht vor der Sitzung eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Beratungsgegenstand der Tagesordnung handelt.
- 6) Die Zulassung von nicht fristgerecht vor der Sitzung eingegangenen Anträgen erfolgt im Übrigen nur, wenn die Dringlichkeit dargelegt wird und vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln festgestellt wird. Dringlichkeit liegt vor, sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (§ 34 Abs. 3 Satz 2 GemO).

§ 18 Sachanträge

- 1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- 2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 19 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- 1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- 2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- 3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 20 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- 1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Oberbürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- 2) Der Stadtrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Der Vorsitzende und die Stadtratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- 2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Stadtratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf

"Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt

Anfragen und Anregungen

§ 22 Anfragen

- 1) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Vorsitzende weist das anfragende Stadtratsmitglied hierauf besonders hin.
- 2) Schriftliche Anfragen sollen grundsätzlich elektronisch bei dem Vorsitzenden unter gremiendienst@frankenthal.de eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgt schriftlich (wenn möglich bis zum Montagmittag vor der Sitzung), sofern nicht das anfragende Stadtratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Stadtratssitzung erfolgt.
- 3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Stadtratssitzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Vorsitzende kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Stadtrats verschieben, wenn zwischen dem Zugang der Anfrage und dem Tag der Sitzung nicht mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Stadtratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Stadtratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
 - b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Stadtratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Stadtratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

- 2) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 23 Anregungen der Ortsbeiräte und Beiräte

- 1) In jeder Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit, wichtige Angelegenheiten aus den Ortsbeiräten und Beiräten dem Stadtrat vorzutragen. Pro Sitzung ist nur ein Thema aus den Ortsbeiräten und ein Thema aus den Beiräten zulässig. Die Ortsvorsteher und die Vorsitzenden der Beiräte müssen sich hierzu untereinander absprechen. Eine entsprechende Vorlage ist spätestens 13 volle Kalendertage vor der Sitzung des Stadtrates vom Ortsvorsteher oder vom Vorsitzenden des Beirats dem Vorsitzenden vorzulegen.
- 2) Der Ortsvorsteher bzw. der Vorsitzende des Beirates kann das Thema den Mitgliedern des Stadtrates vortragen. Eine Aussprache erfolgt nicht. Die Vorlage wird nach der Sitzung an die Stadtratsfraktionen zur weiteren Beratung überwiesen.

5. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 24 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- 1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- 2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Stadtratsmitglieder wegen Ausschlussgründen an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- 3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 19 zu berücksichtigen sind.
- 4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Stadtratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 25 Einwohnerfragestunde

- 1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung

(Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dieses Recht steht ausdrücklich auch minderjährigen Einwohnern, sofern Sie selbst zu einer ernsthaften und sachgerechten Äußerung in der Lage sind, zu. Anfragen von Minderjährigen werden grundsätzlich im Jugendhilfeausschuss behandelt, es sei denn der Einwohner wünscht ausdrücklich die Behandlung der Einwohnerfrage im Stadtrat.

- 2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtvorstands, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstands im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstands, mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- 3) Fragen sollen dem Oberbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- 4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- 5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde in der Regel jeweils eine Frage stellen. Dabei sind mehrere Aspekte möglich. Eine Zusatzfrage ist zugelassen. Weitere Fragen kann der Vorsitzende in begründeten Ausnahmefällen zulassen.
- 6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

- 7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- 8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 26 Redeordnung

- 1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Stadtratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Stadtratsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- 2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- 3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Stadtrat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen
- 4) Ein Stadtratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Stadtratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Stadtratsmitglieder ist zu gewährleisten.
- 5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Stadtratsmitgliedes ergreifen.
- 6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- 7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 27 Beschlussfassung

1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Oberbürgermeisters oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 17 bis 21).

2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

3) Die Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stadratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

6) Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

7) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

8) Ein Viertel der Stadratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Stadratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Stadratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 28 Reihenfolge der Abstimmung

- 1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.
- 2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- 3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- 4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

§ 29 Wahlen

- 1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- 2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Oberbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- 3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Stadtratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.
- 4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten

Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

- 5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- 6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- 7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- 8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Stadtratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- 9) Im Übrigen gilt § 27 entsprechend. § 32 bleibt unberührt.

§ 30 Niederschrift

- 1) Über jede Sitzung des Stadtrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Stadtratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. Namen fehlender Stadtratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,

5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Stadtratsmitglieder,
 8. Namen der Stadtratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- 2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem schriftführenden Verwaltungsmitglied zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Stadtratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- 4) Die Niederschrift über Sitzungen soll jedem Stadtratsmitglied spätestens sechs Wochen nach der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugeleitet werden.
- 5) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden auf dem Bürgerinformationssystem spätestens sechs Wochen nach der Sitzung veröffentlicht.
- 6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Stadtrat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Stadtratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- 7) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- 8) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur Billigung der Niederschrift aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische

Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

6. Abschnitt Ausschüsse

§ 31 Aufgabe der Ausschüsse

Die vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse dienen der vorbereitenden Beschlussfassung durch den Stadtrat, sofern sie nicht entsprechend der Hauptsatzung abschließend entscheiden. Sie sind Ort der inhaltlichen und sachlichen Debatte. Insbesondere sollen sie dazu dienen, dass Fragestellungen von aktuellem öffentlichem Interesse zeitnah im Ausschuss aufgerufen und geklärt werden können. Die Ausschüsse tagen ebenfalls grundsätzlich öffentlich.

§ 32 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

- 1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Stadtratsmitglieder oder Gruppe von Stadtratsmitgliedern) – in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung – gewählt, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Stadtratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Stadt vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Stadtrat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Stadtratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Stadtratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Stadtratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- 2) Jede Fraktion des Stadtrats bzw. jede im Stadtrat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.
- 3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- 4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem Wahlvorschlag zustimmt.
- 5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

- 6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- 7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- 8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Stadtrat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Stadtrat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 33 Vorsitz in den Ausschüssen

- 1) In den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht vom Bürgermeister oder einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Oberbürgermeister.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats einen Vorsitzenden, der Stadtratsmitglied sein muss.

§ 34 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- 1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Führt der Bürgermeister oder ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- 2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 35 Arbeitsweise

- 1) Der Bürgermeister oder weitere Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

- 2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- 3) Der Oberbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- 4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 36 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt Beiräte und Ortsbeiräte

§ 37 Beiräte

Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und die weiteren Beigeordneten können an Sitzungen der vom Stadtrat gewählten Beiräte der Stadt, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 38 Ortsbeiräte

Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und die weiteren Beigeordneten können an Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden. Die in einem Vorort ansässigen Ratsmitglieder, die nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, können ebenfalls an Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 39 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.

§ 40 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 41 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ~~zum 01.01.2025~~ am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt ~~die Mustergeschäftsordnung~~ die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

STADTVERWALTUNG Frankenthal (Pfalz)
Frankenthal, den 12.12.2024

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage: Kommunikationsvereinbarung
(Stand: 27.06.2024)

**Zugangseröffnung
für die elektronische Kommunikation**

Gremienmitglied

Name:
Vorname:
Straße/Hausnummer:
PLZ/Ort:
Persönliche E-Mail-Adresse/De-Mail-Adresse:

nachfolgend Gremienmitglied genannt

eröffnet hiermit den Zugang für die elektronische Kommunikation mit der

Stadt

Name:	Stadt Frankenthal (Pfalz)
Straße/Hausnummer:	Rathausplatz 2-7
PLZ/Ort:	67227 Frankenthal (Pfalz)
E-Mail-Adresse/De-Mail-Adresse:	gremiendienst@frankenthal.de

nachfolgend Verwaltung genannt

I. Übermittlungsadresse

Übermittlung an seitens der Gremienmitglieder bereitgestellten Mailadresse

Mit Unterzeichnung dieser Erklärung wird die Verwaltung ermächtigt, alle Einladungen und ggf. die damit verbundenen Sitzungsunterlagen gemäß § 34 Abs. 2 GemO gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat elektronisch an die oben genannte Adresse zu versenden.

Übermittlung via Ratsinformationssystem

Mit Unterzeichnung dieser Erklärung wird die Verwaltung ermächtigt, alle Einladungen und ggf. die damit verbundenen Sitzungsunterlagen gemäß § 34 Abs. 2 GemO in elektronischer Form im Portal: <https://ris.frankenthal.de/ri> für das Gremienmitglied zum Abruf bereit zu stellen. Die Zugangseröffnung gilt damit für das von der Verwaltung bereitgestellte persönliche Postfach im vorgenannten Portal.

II. Umfang der Zugangseröffnung

Die Zugangseröffnung erstreckt sich ausschließlich auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Mitteilungen, die das Ehrenamt als Gremienmitglied betreffen. Die Zugangseröffnung erlischt, wenn sie widerrufen wird bzw. das Ehrenamt endet.

III. Postfachpflege/ Datenabruf

Das Gremienmitglied ruft in regelmäßigen Abständen (täglich) die unter der oben angegebenen Adresse eingegangene elektronische Post ab. Bei andauernden technischen Schwierigkeiten, die dazu führen, dass Post nicht abgerufen werden kann, unterrichtet das Gremienmitglied unverzüglich die Verwaltung per E-Mail an gremiendienst@frankenthal.de. Sofern eine E-Mail-Zustellung aufgrund einer falsch angegebenen E-Mail-Adresse des Mandatsträgers, eines überfüllten Postfaches oder ähnlichen, durch den Mandatsträger verschuldeten Umständen nicht möglich ist, trägt der Mandatsträger die Verantwortung.

IV. Dateiformate

Die Verwaltung übermittelt Dokumente insbesondere im nachfolgenden Dateiformat:

- PDF
- Komprimierungsformate mit den Endungen .zip und .rar

V. Ausdruck von Unterlagen

Der Ausdruck der übermittelten Dokumente ist erlaubt.

VI. Schutz vor unbefugtem Zugriff

Es ist darauf zu achten, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die ausgedruckten bzw. übermittelten Dokumente haben. Insbesondere bei Verwendung von Privatgeräten sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B.

- Schutz des Zugangs zum Privatgerät mit einem individuellen und geheimen Kennwort, bei Nutzung des Geräts durch mehrere Personen zusätzlich mittels verschiedener Benutzerkennungen und getrennter Dateizugriffsrechte;
- Verwendung einer Firewall und von Schutzprogrammen (z.B. Antivirenprogramm; Anti-Spam etc.);
- soweit möglich Zugriff auf übermittelte Dokumente über das passwortgeschützte E-Mail-Konto;
- Abspeichern von in verschlüsselter Form übermittelten Dokumenten in verschlüsselter Form;
- regelmäßiges Löschen der temporären Internetdateien vor dem Schließen des Browsers.

Auf die Ausführungen der Datenschutzbelehrung zum Einsatz privater Endgeräte, Passwortschutz, Zugriff und zur Verarbeitung wird verwiesen.

VII. Elektronische Übermittlung von Anträgen

Die elektronische Übermittlung von Anträgen des Gremienmitglieds, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, erfolgt ausschließlich unter seiner/ihrer oben angegebenen Adresse.

Ort, Datum, Unterschrift Gremienmitglied

Anlage: Datenschutzbelehrung elektronische Kommunikation (Stand: 27.06.2024)

1. Regelungsgegenstand

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) stellt ihren Gremienmitgliedern elektronisch (per E-Mail) und über eine Webapplikation (Ratsinformationssystem – „RIS“) Zugriff auf Tagesordnungen der Sitzungen der städtischen Gremien, Sitzungsunterlagen, Sitzungsniederschriften sowie weitere Informationen wie z. B. Pläne etc. zur Verfügung.

Mit der vorliegenden Datenschutzbelehrung werden einheitliche Regelungen und Voraussetzungen für die Benutzung der elektronischen Kommunikation und des Ratsinformationssystems geschaffen. Diese Regelungen sollen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten und verhindern, dass die gespeicherten Informationen in unbefugte Hände gelangen.

2. Geltungsbereich

Die Datenschutzbelehrung gilt für alle Gremienmitglieder, die den Zugang zur elektronischen Kommunikation via E-Mail eröffnet haben und für alle Benutzer des Ratsinformationssystems der Stadt Frankenthal (Pfalz) und somit insbesondere für alle Gremienmitglieder, die diesen Service wahrnehmen möchten und sich mit den nachfolgenden Benutzungsbedingungen einverstanden erklären.

3. Verschwiegenheitspflicht

Die Gremienmitglieder haben als ehrenamtlich tätige Gemeindebürger über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 20 Gemeindeordnung). Dies gilt auch für alle im Ratsinformationssystem enthaltenen Informationen oder solche, die digital an ein Postfach übermittelt wurden.

Da die Dokumente eine Vielzahl von verschiedenen personenbezogenen Daten enthalten, sind insbesondere auch die allgemeinen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

4. Zugangsdaten Ratsinformationssystem (Benutzername und Passwort)

Jeder Benutzer erhält für den Zugang zum Ratsinformationssystem eine persönliche Benutzerkennung. Hierzu legt sich jeder Benutzer ein eigenes Passwort fest, das nur ihm persönlich bekannt ist. Benutzername und Passwort müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch ein Speichern der Zugangsdaten auf dem PC oder im Browser (Programm zum Betrachten von Internetseiten) ist nicht zulässig.

Das Ausprobieren, Ausforschen und die Benutzung fremder Benutzerkennungen und Passwörter sind nicht zulässig. Sollte ein Missbrauch von Benutzerkennungen festgestellt werden, werden diese Benutzerkonten gesperrt.

5. Einsatz privater Endgeräte

Das Sicherheitsniveau der eingesetzten Privatgeräte muss grundsätzlich dem entsprechenden dienstlichen Gerät vergleichbar sein. Neben einem ausreichenden Schutz vor Schadsoftware bedarf es hierzu technischer Zugriffsregelungen, die eine unbefugte Kenntnisnahme wirksam verhindern (z.B. getrennte Nutzerkennungen, Differenzierung von Zugriffsrechten auf Dokumente und Verzeichnisse oder die Verschlüsselung der auf Privatgeräten gespeicherten Daten).

Bei Personalangelegenheiten handelt es sich um solche personenbezogene Daten, die nach dem Datenschutzgesetz einem besonderem Schutz unterliegen. Für diese scheidet eine Verarbeitung und Speicherung auf privaten Geräten aus.

Mobile Endgeräte müssen Mittels PIN oder Sperrmuster gesichert sein, es muss eine Trennung der privaten Anwendungen und Ratsunterlagen (z.B. über „Containerlösungen“ in Form von Kapselungen) erfolgen und für die Ratsunterlagen eine verschlüsselte Speicherung vorhanden sein. Die Betriebssysteme der Geräte müssen auf einem aktuellen Stand sein. Die Eigentümerinnen und Eigentümer des Geräts verpflichten sich, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf ihrem Gerät umzusetzen.

6. Passwortschutz

Für den korrekten Gebrauch von Kennwörtern gelten folgende Grundsätze:

- Das Passwort darf nicht leicht zu erraten sein (z. B. keine Namen, keine Geburtsdaten, keine Kfz-Kennzeichen).
- Innerhalb des Passwortes muss mindestens ein Sonderzeichen oder eine Zahl verwendet werden.
- Das Passwort muss mindestens acht Zeichen lang sein.
- Initialpasswörter und voreingestellte Passwörter (z. B. bei der erstmaligen Anmeldung) müssen umgehend durch individuelle Passwörter ersetzt werden.
- Das Passwort muss geheim gehalten werden und darf nur dem Benutzer persönlich bekannt sein.
- Das Passwort sollte nicht schriftlich fixiert werden. Falls ein Passwort vergessen wird, besteht die Möglichkeit, dies der Verwaltung mitzuteilen. Diese wird das Passwort wieder zurücksetzen.
- Passwörter dürfen nicht auf programmierbaren Funktionstasten gespeichert werden.
- Ein Passwort ist unverzüglich zu wechseln, wenn es unautorisierten Personen bekannt geworden ist.
- Die Eingabe des Passwortes muss unbeobachtet stattfinden.

- Die Weitergabe des eigenen Passworts an andere, auch an Kollegen, ist nicht zulässig und untersagt.

7. Zugriff

Der Zugang zum verwendeten Privatgerät ist mit einem Kennwort zu schützen (über Betriebssystem, BIOS o. ä.).

Sofern mehrere Personen das Privatgerät benutzen, darf der Zugriff auf das Ratsinformationssystem nur unter einer eigenen Benutzerkennung erfolgen, die zumindest mit einem Passwort abgesichert ist. Der Zugriff anderer Benutzer muss dadurch ausgeschlossen sein.

Der Zugriff auf das Ratsinformationssystem von Privatgeräten aus muss über eine gesicherte Leitung erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass keine unbefugte Personen Zugriff auf die Daten des Ratsinformationssystems erlangen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich nach dem Aufrufen von Internetseiten auf dem Privatgerät (beispielsweise im Cache) noch Teile dieser Daten bzw. einzelne Dateien befinden können. Es ist deshalb empfehlenswert, vor dem Schließen des Browsers die temporären Internetdateien zu löschen.

8. Verarbeitung

Soweit Dokumente auf privaten Geräten gespeichert werden, sind sie gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen (z.B. Schutz des Zugangs zum Privatgerät mit einem individuellen und geheimen Passwort, bei mehreren Nutzern Verwendung verschiedener Benutzerkennungen mit getrennten Dateizugriffsrechten, vgl. dazu auch Ziffern 5. und 6.; Virenschutz entsprechend Ziffer 10.). Das Ausdrucken von Dokumenten aus dem Ratsinformationssystem ist erlaubt. Die erstellten Ausdrucke sind gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

9. Grundsatz der Datensparsamkeit

Entsprechend dem Grundsatz der Datensparsamkeit sind Vorlagen zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden – i.d.R. nach Beendigung der Sitzung. Eine weitere Speicherung bzw. Aufbewahrung ist nur zulässig, wenn dies zu einer weiterhin andauernden Aufgabenerfüllung notwendig ist.

10. Virenschutz

Auf den privaten Geräten, über die der Zugriff auf das Ratsinformationssystem erfolgen soll, ist ein Virens Scanner zu installieren.

Weiterhin wird – soweit möglich – die Verwendung einer Firewall oder einer Security Suite (Programm, das mehrere Schutzprogramme vereinigt, und mindestens ein Antivirenprogramm und eine Firewall enthält, ggf. ergänzt durch Funktionen wie Anti-

Spam, Anti-Phishing, Anti-Spyware oder eine Kindersicherung) oder vergleichbarer Programme dringend angeraten.

11. Verbindlichkeit

Durch die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung und des Kenntnisnahmevermerkes wird diese Datenschutzbelehrung als verbindlich anerkannt.

12. Folgen der Nichtbeachtung

Für die Gewährleistung der Erfordernisse des Datenschutzes ist das Beachten und Einhalten der o. g. Regelungen unbedingt erforderlich. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung entstehen, können die Benutzer ggf. in Haftung genommen werden bzw. es können sich strafrechtliche Konsequenzen ergeben (z. B. § 203 Abs. 2 StGB). Auf die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsgeldern bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten wird hingewiesen (§ 20 Abs. 2 i.V.m. 19 Abs. 3 GemO).

Information nach Art. 13, 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie gemäß der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

Diese Hinweise werden, soweit erforderlich, aktualisiert und auf der Homepage der Stadt Frankenthal (Pfalz) veröffentlicht. Dort finden Sie auch die Datenschutzhinweise für Besucher unserer Homepage.

I. Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO**1. Verantwortlicher (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)**

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Oberbürgermeister Dr. Nicolas Meyer

Rathausplatz 2 -7

67226 Frankenthal(Pfalz)

Telefon: 06233 / 89-201

E-Mail: oberbuergemeister@frankenthal.de

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z. B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet.

**2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz
(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

Datenschutzbeauftragte der Stadt Frankenthal (siehe oben)

Rathausplatz 2 -7

67227 Frankenthal (Pfalz)

E-Mail: Datenschutzbeauftragte@frankenthal.de

**3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten
(Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO)**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Aufgabe insb. nach §§ 33, 34 und 41 GemO, die Gremienmitglieder zu unterrichten, Einladung und Tagesordnung sowie ggf.

Niederschriften zu übermitteln erforderlich, damit die Gremienmitglieder ihre Aufgaben insb. nach §§ 32, 50 GemO wahrnehmen können.

Erfolgt die Verarbeitung der Daten nicht aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder regelt diese den Datenschutz nicht abschließend, wird das rheinland-pfälzische Datenschutzgesetz (LDSG) angewendet.

Datenschutzrechtliche Grundlagen sind Art. 6 DSGVO und § 3 LDSG bzw. Art. 9 DSGVO und § 19 LDSG für besondere Kategorien personenbezogener Daten. Die Rechtsgrundlage für die Einholung von Einwilligungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 DSGVO, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung unserer Leistungen und Durchführung vertraglicher Maßnahmen sowie Beantwortung von Anfragen ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Gemeinde/Stadt übertragen wurde, ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Hinweis zum **Widerruf** von Einwilligungen (Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO):

Haben Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Einwilligung zugestimmt, können Sie diese Einwilligung bei Bedarf jederzeit widerrufen. Dies gilt jedoch nur für die Zukunft. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt also rechtmäßig.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet.

Darüber hinaus können folgende Stellen Ihre Daten erhalten:

- von der Stadt Frankenthal (Pfalz) eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) insbesondere im Bereich IT-Dienstleistungen, Logistik- und Druckdienstleistungen, die Ihre Daten weisungsgebunden für uns verarbeiten
- Dritte bei Vorliegen einer gesetzlichen, vertraglichen oder behördlichen Verpflichtung

5. Übermittlung an Drittland (Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Wir übermitteln Ihre Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums EWR (Drittländer) nur, soweit dies zur Ausführung des gesetzlichen Verwaltungshandelns erforderlich ist.

6. Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur für die Dauer der Bearbeitung. Es gelten unterschiedliche Löschfristen.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus der Abgabenordnung (AO), SGB I und X usw. ergeben. Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation können bis zu 30 Jahre betragen.

7. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b bis d DS-GVO)

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrundverordnung insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO). In dem Auskunftsantrag sollten das Anliegen präzisiert werden, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z.B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z.B. Festsetzung, Zahlungsabwicklung, Vollstreckung) gemacht werden.
- Recht auf **Berichtigung**, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO).
- Recht auf **Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft. Der Anspruch auf Löschung hängt unter anderem davon ab, ob die betreffenden Daten von der öffentlichen Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt wird. Ausnahmen vom Recht auf Löschung bestehen zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**,
 - wenn die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit
 - wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt
 - wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können,
 - oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an

der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient. Die verantwortliche Stelle kann dem jedoch nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift sie zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens, Führung des Gewerberegisters).

- Sie haben das Recht, die personenbezogenen Daten, die sie bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und einer anderen verantwortlichen Stelle zu übermitteln (**Recht auf Datenübertragbarkeit**), wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a oder b DS-GVO beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt (Art. 20 DSGVO).
- **Beschwerderecht (Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34,

55116 Mainz,

Tel.-Nr.: 0 61 31 8920- 0 ,

Fax: 0 61 31 / 8920- 299 ,

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

8. Bereitstellung der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)

Sie sind nicht dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten für diese Form der elektronischen Kommunikation bereitzustellen. Werden die Daten nicht bereitgestellt, erfolgt die Übermittlung der Unterlagen nicht auf diesem Weg.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling (Art. 22 Abs. 1 und 4 DS-GVO).Stand: 13.05.2024

Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem

Name, Vorname

Einwilligung, Empfangsbestätigung und Kenntnisnahmevermerk

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzbelehrung gelesen und in schriftlicher Form erhalten habe. Hiermit sind die Inhalte der Datenschutzbelehrung (Stand: 27.06.2024) für mich verbindlich.

Ich bin zudem mit der Verarbeitung meiner Daten zwecks elektronischer Kommunikation, insbesondere den Versand von Einladung, Tagesordnung und weiteren Unterlagen in Zusammenhang mit Gremiensitzungen zur Erfüllung meines kommunalpolitischen Mandats einverstanden.

Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden mit der Folge, dass die Übermittlung von Einladung und Tagesordnung ab diesen Zeitpunkt wieder schriftlich erfolgt.

Die Information nach Art. 13, 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich erhalten.

Auf die rechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung wurde ich hingewiesen.

Ort, Datum, Unterschrift Gremienmitglied